# Schulordnung

Personenbezeichnungen beziehen sich im Folgenden auf beide Geschlechter.

**Trägerschaft:** Art. 1

Unter dem Namen "Musikschule Schanfigg" besteht mit Sitz in Arosa ein

Verein auf gemeinnütziger Basis im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

**Unterricht:** Art. 2

1. Der Unterricht wird in Einzelunterricht oder in Gruppenunterricht

2. Der Schüler hat Anrecht auf 36 Lektionen bei einem vollständigen Schuljahr.

**Schuljahr:** Art. 3

1. Das Schuljahr der Musikschule Schanfigg richtet sich nach dem Schuljahr der Gemeindeschulen. Die Ferien richten sich in der Regel nach dem Ferienplan der Gemeindeschulen. Darüber hinaus sind bilaterale Absprachen unter Berücksichtigung von Art. 2, Abs. 2 zwischen Lehrpersonen und Schüler zulässig.

2. Das Herbstsemester endet am 31. Januar, das Frühlingssemester beginnt am 1. Februar.

Anmeldung: Art. 4

1. Die Anmeldung erfolgt bei der Schulleitung für das folgende Herbstsemester bis Ende des laufenden Schuljahres und für das folgende Frühlingssemester bis 31. Dezember.

2. Falls es die Verfügbarkeit der Lehrperson zulässt, können Anmeldungen auch während des Semesters vollzogen werden.

3. Anmeldungen für das Frühlingssemester können nur berücksichtigt werden, sofern noch freie Plätze vorhanden sind.

4. Es wird nur an neue Musikschüler eine Anmeldebestätigung mitgeteilt.

**Gültigkeit:** Art. 5

1. Die Anmeldung gilt für ein Semester. Sofern auf Semesterende keine Abmeldung erfolgt, verlängert sich die Anmeldung stillschweigend.

2. Die Anmeldung verpflichtet zur Einhaltung der Schulordnung und zur ordnungsgemässen Zahlung des Schulgeldes.

#### **Stundenplan** Art. 6

- Die Zuteilung der Schüler erfolgt durch die Schulleitung im Einvernehmen mit den Lehrpersonen, wobei der Lehrerwunsch des Schülers möglichst berücksichtigt wird.
- 2. Die erste Schulwoche nach den Sommerferien ist in der Regel als Einteilungswoche zur Stundenplanung bestimmt und deshalb unterrichtsfrei. Die abgemachte Unterrichtszeit ist in der Regel für das ganze Semester verbindlich und kann nur in gegenseitigem Einverständnis geändert werden.
- 3. Falls der gewünschte Unterricht nicht angeboten werden kann, nimmt die Schulleitung Kontakt mit den Schülern oder deren Eltern auf.

# **Abmeldung:** Art. 7

- Der Austritt ist grundsätzlich nur auf Ende eines Semesters möglich. Abmeldungen erfolgen bis Ende des laufenden Schuljahres für das folgende Herbstsemester und bis am 31. Dezember für das folgende Frühlingssemester.
- 2. Im Grundsatz ist das Schulgeld für das begonnene Semester geschuldet.
- 3. Bei begründeten Ausfällen wird das Schulgeld anteilsmässig berechnet.

#### **Absenzen:** Art. 8

Absenzen der Schüler oder Feiertage können die Zahl der zu erteilenden Lektionen reduzieren, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schulgeldreduktion entsteht.

#### Art. 8a

Absenzen der Schüler:

- 1. Kann ein Schüler eine Lektion nicht besuchen, hat er sich rechtzeitig, wenn immer möglich spätestens am Vortag, bei der Lehrperson abzumelden.
- 2. Durch Krankheit, Unfall oder Schulanlässe verursachte Ausfälle werden nachgeholt, wenn der Schüler dies wünscht und die Lehrperson eine Möglichkeit dafür findet.

## Art. 8b

Absenzen von Lehrpersonen:

Von der Lehrkraft verursachte Ausfälle müssen nachgeholt werden. Ausnahmen: Krankheit oder andere schwerwiegende Ereignisse. Über eine Reduktion des Schulgeldes entscheidet die Schulleitung.

## Ausschluss: Art. 9

- Schüler, die den Unterricht durch ihr Verhalten stören oder nicht ordnungsgemäss besuchen, können von der Schulleitung der Musikschule vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden.
- 2. Die gleiche Massnahme gilt bei Nichtbezahlung des Schulgeldes.
- 3. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes.

### Elternpflicht: Art. 10

1. Die Schüler sollen pünktlich und regelmässig erscheinen.

2. Die Eltern fördern nach ihren Möglichkeiten den Musikunterricht ihrer Kinder und sorgen dafür, dass diese den Unterricht gut vorbereitet besuchen.

Elternbesuche: Art. 11

Schulbesuche sind jederzeit willkommen und mit der Lehrkraft abzusprechen.

Unterrichtsmaterial: Art. 12

Instrumente, Zubehör und Noten werden nach Beratung durch die Lehrperson von den Eltern oder Schüler angeschafft.

**Auftritte:** Art. 13

- 1. In der Regel findet einmal im Jahr ein Konzert der Musikschule Schanfigg statt.
- 2. Über eine Teilnahme entscheidet die Lehrperson in Absprache mit dem Schüler.

## Schülertransporte

Art. 14

- Der Transport der Schüler zum Unterricht oder zu anderen Veranstaltungen der MSS und zurück ist Aufgabe der Eltern oder des Schülers selbst. Ein allfälliger Transport durch Lehrkräfte ist eine private Angelegenheit.
- 2. Die MSS lehnt für Schülertransporte durch Lehrkräfte sowie für Gefälligkeitsfahrten durch Schulleitung und Vorstand jegliche Haftung ab.

### **Schulgeld:** Art. 15

- 1. Das Schulgeld wird jeweils zu Semesterbeginn fakturiert und ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.
- 2. In Ausnahmefällen kann auch eine Zahlung in Raten vereinbart werden.
- 3. Die Musikschule Schanfigg behält sich vor, in begründeten Fällen das Schulgeld im Voraus zu erheben.

Schulgeldreduktion

Art. 16

Schulgeldreduktionen richten sich nach vorhandenen Angeboten.

Versicherung: Art. 17

Unfallversicherung und Versicherung gegen Sachbeschädigung sind Sache der Eltern bzw. des angemeldeten Schülers.

**Inkrafttreten:** Art. 18

Diese Schulordnung ersetzt die bisherige Schulordnung vom 10. April 2013 und tritt per 1. Juli 2020 in Kraft.

Präsident Martin Hemmi Schulleitung Ursin Widmer

Castiel, 1. Juli 2020